

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>Bundestag beschließt Kohleausstiegsgesetz.....</b>	<b>2</b>
<b>Bundesrat empfiehlt die Verschiebung des nationalen Emissionshandels .....</b>	<b>3</b>
<b>Mittels Messkonzept hohe Nachzahlungen von EEG-Umlage verhindern.....</b>	<b>4</b>
<b>Nationale Wasserstoffstrategie beschlossen – Herausforderungen und Potenziale für Ihr Unternehmen.....</b>	<b>5</b>
<b>Wettbewerb im Bereich der E-Mobility: Öffnung des Ladenetzes für Elektromobile .....</b>	<b>7</b>
<b>Absenkung der EEG-Umlage: Folgen für die Besondere Ausgleichsregel</b>	<b>8</b>
<b>Ihre Ansprechpartner .....</b>	<b>10</b>
<b>Bestellung und Abbestellung .....</b>	<b>10</b>

---

## **Bundestag beschließt Kohleausstiegsgesetz**

***Nach einer längeren Pause hat das Gesetzgebungsverfahren zum Kohleausstiegsgesetz wieder an Fahrt aufgenommen – der Bundestag hat am heutigen Tage über den Entwurf beraten und abschließend entschieden. Im Vorfeld zur Bundestagssitzung hat der Ausschuss für Wirtschaft und Energie seine Beschlussempfehlung vorgelegt, welcher der Bundestag nunmehr zugestimmt hat. Anlagenbetreiber müssen sich spätestens jetzt intensiv auf die nächsten Schritte vorbereiten. Hierzu gehört u.a. eine Übermittlung bzw. Korrektur von Anlagendaten an die Bundesnetzagentur.***

Die zentralen Änderungsvorschläge beziehen sich auf die Entwürfe des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG-E) sowie des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG-E), die Bestandteile des Kohleausstiegsgesetzes sind.

Im Rahmen des KVBG-E schlägt der Ausschuss zunächst eine Verlängerung des Ausschreibungszeitraums vor – so sollen die Ausschreibungen einschließlich bis zum Jahr 2027 statt nur bis zum Jahr 2026 durchgeführt werden, um auf diese Weise sämtliche Reduktionsmengen zu erfassen, die bis zum Zieldatum 2030 erforderlich sind. Darüber hinaus sind mehrere Änderungen bezogen auf das Ausschreibungsverfahren selbst in der Beschlussempfehlung vorgesehen. Dies betrifft u.a. die Verschiebung der Gebotstermine sowie die Höchstpreise in den Ausschreibungen für die Zieldaten 2024 bis 2026, deren Anhebung vorgeschlagen wird. Im Zusammenhang mit der alternativ zum Ausschreibungsverfahren vorgesehenen „gesetzlichen Reduktion“ sind die Änderungsempfehlungen des Ausschusses vorrangig redaktioneller Natur. Hervorzuheben ist hier der Vorschlag, dass im Rahmen der möglichen Berücksichtigung von Investitionen im Verfahren der Reihung der Steinkohleanlagen die jeweils erste Investition, die zur Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage getätigt wurde, nicht berücksichtigungsfähig sein soll.

Wesentliche Änderungsvorschläge materieller Natur sind im Zusammenhang mit den Braunkohleanlagen betreffenden Regelungen des KVBG-E zu konstatieren. So wird den jeweiligen Anlagenbetreiber in Bezug auf die Braunkohleanlagen am Standort Weisweiler sowie am Standort Niederaußem ein sogenanntes Wahlrecht im Stilllegungspfad eingeräumt. Der Anlagenbetreiber soll danach – abhängig vom konkreten Standort – die Wahl haben, welche Braunkohleanlage am Standort früher und welche später endgültig stillgelegt bzw. welche endgültig stillgelegt und welche in die Sicherheitsbereitschaft überführt wird. Anders als im Gesetzesentwurf selbst, wird zudem das allgemein gehaltene Regime zum Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Stilllegung der Braunkohleanlage gegen eine angemessene Entschädigung umgestaltet. Der Vertrag soll nunmehr vorrangig die nach dem Vorschlag des Ausschusses konkret ausgestalteten Regelungen zur Entschädigung und den diesbezüglichen Modalitäten adressieren.

Darüber hinaus schlägt der Ausschuss vor, das Kohleverfeuerungsverbot für solche Stromerzeugungsanlagen, deren Hauptenergieträger nicht Braun- oder Steinkohle ist, dahingehend abzuändern, dass der 1. Januar 2027 nur noch für Anlagen mit einer Nettonennleistung von mehr als 150 MW gelten soll. Beträgt die Nettonennleistung der Anlage dagegen bis zu einschließlich 150 MW, soll das Verbot der Kohleverfeuerung erst zum 31. Dezember 2030 greifen.

---

Auch bezogen auf den ursprünglichen Änderungsentwurf des KWKG enthält die Beschlussempfehlung mehrere Abänderungsvorschläge. So wird anstelle eines einheitlichen Kohleersatzbonus eine gestufte Bonuszahlung in Abhängigkeit von dem Datum der erstmaligen Inbetriebnahme der bestehenden kohlebefeuerter KWK-Anlage sowie dem Datum der Inbetriebnahme der neuen KWK-Anlage vorgeschlagen. Der Bonus soll zudem innerhalb der Anlagenkategorien umso geringer ausfallen, je später der Ersatz der Bestandsanlage erfolgt. Auf diese Weise sollen die unterschiedlichen Wirtschaftlichkeitssituationen der Anlagen besser abgebildet und ein Anreiz zum Vorziehen des Ersatzes geschaffen werden.

Die Bundesnetzagentur ist verpflichtet, zum 30. September 2020 eine Liste der Steinkohleanlagen in Deutschland zu veröffentlichen. Anlagenbetreiber müssen diese Daten ggf. korrigieren bzw. – sofern sie über eine Dampfsammelschiene verfügen – entsprechende Daten „blockscharf“ übermitteln. Durch die Möglichkeit der thermodynamischen Abgrenzung von Dampfsammelschienenblöcken ergeben sich insbesondere für solche Anlagen verschiedene Handlungsoptionen, gerade dann, wenn nicht ausschließlich Steinkohle verfeuert wird.

Sprechen Sie uns gerne an, um die nächsten Schritte und etwaige Handlungsoptionen gemeinsam zu eruieren.

Michael Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 - 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 981-1509  
E-Mail: matthias.stephan@pwc.com

## ***Bundesrat empfiehlt die Verschiebung des nationalen Emissionshandels***

***Am 22. Juni 2020 haben die Ausschüsse des Bundesrates die Empfehlung ausgesprochen, den Beginn des nationalen Emissionshandels aufgrund der Corona-Pandemie um ein Jahr, vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2022, zu verschieben.***

Der Bundesrat sieht die Verschiebung der Einführung des nationalen Brennstoffemissionshandelssystems vom 1. Januar 2021 auf den 1. Januar 2022 als erforderlich an und hält es im Hinblick darauf für wichtig, dass in schwierigen Zeiten keine zusätzlichen Belastungen für die Wirtschaft entstehen.

Mit dem einjährigen Moratorium würde den Unternehmen, insbesondere aus dem energieintensiven Mittelstand, Zeit gegeben werden, um sich nach der Corona-Krise im harten internationalen Wettbewerb neu aufzustellen. Der Bundesrat hält ein Belastungsmoratorium auch deshalb für geboten, weil die vorgesehenen CO<sub>2</sub>-Preise nach dem Ergebnis des Vermittlungsausschusses vom Dezember 2019 noch einmal deutlich erhöht werden sollen und damit jedenfalls gegenwärtig sogar deutlich über den Marktpreisen im Europäischen Emissionshandel lägen.

Eine weitere inhaltliche Änderung der Empfehlung ist die Möglichkeit der Bundesregierung, zur Verhinderung oder Behebung einer Störung der Energieversorgung

---

oder einer schwerwiegenden Marktstörung, zusätzliche Emissionsmengen festzulegen, wenn nicht genügend Zertifikate von anderen EU Staaten erworben werden können.

Ferner soll ein Härtefall dann vorliegen, wenn die Belastung durch das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) über den Belastungen des europäischen Emissionshandels (ETS) liegt. Damit soll vor allem der Mittelstand geschützt werden. Denn gerade kleinere Unternehmen werden eher vom Emissionsrechtehandel nach dem BEHG betroffen und damit tendenziell höheren finanziellen Belastungen ausgesetzt sein.

Eine weitere Forderung des Bundesrates ist es, eine Carbon-Leakage Entlastung von Investitionen in Energieeffizienz zu entkoppeln, um Unternehmen, die hier bereits investiert haben, nicht zu benachteiligen.

Letztlich sollen biogene Brennstoffemissionen aus Gründen der Rechtssicherheit den anderen erneuerbaren Energien gleichgestellt werden und daher Biokraft- und Bioheizstoffe von der Bepreisung durch das BEHG pauschal ausgenommen werden. Zudem stellt der Bundesrat spiegelbildlich zum EU-Emissionshandel die Anforderung, gefährliche Abfälle und Siedlungsabfälle ausdrücklich aus dem EU-Emissionshandel auszuklammern, da etwaige Anlagen nach dem nationalen Emissionszertifikatehandel höheren Belastungen ausgesetzt seien als wenn sie dem EU-Emissionshandel unterlägen.

Inwieweit die Änderungsvorschläge des Bundesrates im ausstehenden Gesetzesverfahren Berücksichtigung finden werden, bleibt abzuwarten. Voraussichtlich wird erst im September weiter dazu beraten.

Falls Sie weitere Fragen zu der aktuellen Gesetzesentwicklung des BEHG haben, sprechen Sie uns hierzu gerne an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396  
E-Mail: michael.kueper@pwc.com

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-2194  
E-Mail: daniel.callejon@pwc.com

## ***Mittels Messkonzept hohe Nachzahlungen von EEG-Umlage verhindern***

***Im Zuge der Anpassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2017) durch das „Energiesammelgesetz“ Ende 2018 hat der Gesetzgeber den Themenkomplex „Messen und Schätzen“ neu geregelt. In diesem Zusammenhang können für in der Vergangenheit nicht rechtskonform abgegrenzte Weiterleitungsmengen hohe Nachzahlungen der EEG-Umlage drohen. Ein bis zum 1. Januar 2021 umgesetztes Messkonzept kann zur Leistungsverweigerung berechtigen.***

Seit dem „Energiesammelgesetz“ kreisen vielfältige Anwendungsfragen insbesondere um die neu in das EEG 2017 eingefügten §§ 62a, 62b EEG 2017. Das Augenmerk liegt hier im Wesentlichen darauf, durch die rechtskonforme Abgrenzung von an Dritte weitergeleiteten Strommengen eine Begrenzung der EEG-Umlage für eigenverbrauchte Mengen (weiterhin) in Anspruch nehmen zu können.

---

Darüber hinaus ist mit Blick auf die Vergangenheit zu beachten, dass der zuständige Netzbetreiber für vor dem 1. Januar 2018 verbrauchte Strommengen, welche unterschiedlichen EEG-Umlagesätzen unterlagen, und die nicht mess- und eichrechtskonform voneinander abgegrenzt wurden, den jeweils geltenden höchsten EEG-Umlagesatz für die gesamte, also auch für die selbst verbrauchte Menge verlangen kann. Ein derartiger Zahlungsanspruch kann dabei bis zu zehn Jahre rückwirkend geltend gemacht werden. Hieraus können sich mitunter erhebliche finanzielle Risiken ergeben.

In diesem Zusammenhang eröffnet § 104 Abs. 11 EEG 2017 die Möglichkeit, die Erfüllung des Anspruchs des Netzbetreibers auf Nachzahlung der EEG-Umlage für die gesamte Verbrauchsmenge zu verweigern.

Eine wesentliche Voraussetzung hierfür ist, dass ein Messkonzept vorgelegt werden kann, mit dem erklärt wird, wie für Strommengen, die ab dem 1. Januar 2021 verbraucht werden, eine rechtskonforme Mengenabgrenzung sichergestellt wird. Da für die Aufstellung eines solchen Messkonzepts sowie für die Installation der erforderliche Messeinrichtungen unter Berücksichtigung von Lieferfristen und Betriebsabläufen mehrere Monate zu veranschlagen sind, sollte das Thema spätestens jetzt in Angriff genommen werden.

Gerne unterstützen wir Sie in diesem Zusammenhang kurzfristig und möchten Sie auf das diesem Newsletter anhängende Anschreiben aufmerksam machen. Es würde uns freuen, uns mit Ihnen zu den oben dargestellten Aspekten auszutauschen.

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509  
E-Mail: matthias.stephan@pwc.com

Dr. Karla Johanna Hamborg, Dipl.-Wirtschaftsjuristin, Tel.: +49 211 – 981 7289  
E-Mail: karla.johanna.hamborg@pwc.com

## **Nationale Wasserstoffstrategie beschlossen – Herausforderungen und Potenziale für Ihr Unternehmen**

***Die Bundesregierung hat am 10. Juni 2020 die ursprünglich für Dezember 2019 angekündigte Nationale Wasserstoffstrategie („NWS“) beschlossen. Wasserstoff soll danach nicht nur im Rahmen der Energiewende, sondern auch im Hinblick auf das Ziel der Treibhausgasneutralität im Jahr 2050 eine zentrale Rolle zukommen. Kernstück der NWS ist der insgesamt 38 Maßnahmen umfassende Aktionsplan, auf Grundlage dessen in der sogenannten ersten Phase bis zum Jahr 2023 ein zügiger Markthochlauf und die Grundlagen für einen funktionierenden Heimatmarkt angestoßen werden sollen.***

Anders als im ersten Entwurf der NWS vorgesehen, richten sich die Maßnahmen nun im Wesentlichen auf grünen Wasserstoff, der CO<sub>2</sub>-frei ist, sowie daraus erzeugte Folgeprodukte – im Zusammenhang mit diesen wird der Begriff Power-to-X verwendet. Unter grünem Wasserstoff versteht die Bundesregierung dabei nur solchen Wasserstoff, der durch Elektrolyse von Wasser hergestellt wird, wobei für die Elektrolyse ausschließlich Strom aus erneuerbaren Energien zum Einsatz kommen darf. Die gewählte Elektrolysetechnologie ist somit sekundär – entscheidend ist, dass die Produktion von

---

Wasserstoff CO<sub>2</sub>-frei ist, also der eingesetzte Strom vollständig aus erneuerbaren Energien stammt. CO<sub>2</sub>-neutraler Wasserstoff ist dagegen kein Bestandteil der finalen Strategie. Damit spielen sowohl blauer Wasserstoff, dessen Erzeugung mit einem CO<sub>2</sub>-Abscheidungs- und Speicherungsverfahren (sog. Carbon Capture and Storage – kurz „CCS“) gekoppelt wird, als auch türkiser Wasserstoff, der über die thermische Spaltung von Methan (sog. Methanpyrolyse) hergestellt wird, - entgegen des ersten Entwurfs – in der Strategie nunmehr keine Rolle.

Im Fokus steht dabei zunächst die Erzeugung von Wasserstoff als Basis für dessen künftige Verwendung. Nach Schätzung der Bundesregierung liegt der Wasserstoffbedarf im Jahr 2030 bei ca. 90 bis 100 TWh. Zur zumindest partiellen Deckung dieses Bedarfs sollen bis zum Jahr 2030 Erzeugungsanlagen von bis zu 5 GW Gesamtleistung, einschließlich der dafür erforderlichen Offshore- und Onshore-Energiegewinnung, entstehen. Für einen zügigen und erfolgreichem Markthochlauf müssen indes die Rahmenbedingungen für den Einsatz von Strom aus erneuerbaren Energien bei der Erzeugung von grünem Wasserstoff verbessert werden. Einen ersten Schritt zur Erreichung der Ziele stellt dabei die bereits im Klimaschutzprogramm 2030 vorgesehene Absenkung der EEG-Umlage dar. Angesichts der ehrgeizigen Ziele soll darüber hinaus jedoch auch die Absenkung weiterer staatlich induzierter Strompreisbestandteile geprüft werden. Die Bundesregierung strebt darüber hinaus an, die Herstellung von grünem Wasserstoff vollständig von der EEG-Umlage zu befreien. Auch sollen Geschäfts- und Kooperationsmodelle zwischen Betreibern von Elektrolyseuren und Netzbetreibern sowie ein möglicher Änderungsbedarf der regulatorischen Entflechtungsvorgaben eruiert werden. Neben der Erzeugung bildet die Versorgung bzw. Infrastruktur eine weitere wichtige Säule des erfolgreichen Aufbaus eines Wasserstoffmarktes. Die Maßnahmen fokussieren sich in diesem Zusammenhang zum einen auf die Nutzung vorhandener Gasinfrastruktur, zum anderen auf den Aufbau einer neuen dezidierten Wasserstoffinfrastruktur.

Unter dem Oberbegriff „Anwendungsbereich“ werden zahlreiche Maßnahmen in den Sektoren Verkehr, Industrie und Wärme skizziert. Im Industriesektor richtet sich der Fokus weiterhin auf die Umstellung von konventionellen Technologien auf treibhausgasarme oder -neutrale Verfahren, wobei die Umstellung auf den Grund- und Brennstoff Wasserstoff eine besondere Rolle spielt, insbesondere in der Chemie- und Stahlindustrie. Neben diesbezüglichen Förderprogrammen wie dem „Programm zum Wasserstoffeinsatz in der Industrieproduktion“ und dem „Programm zur CO<sub>2</sub>-Vermeidung und -Nutzung in Grundstoffindustrien“ soll der Betrieb von Elektrolyseanlagen durch ein Pilotprogramm für Differenzverträge, sogenannte Carbon Contracts for Difference (CfD)“, aufgebaut werden.

Im Verkehrssektor richtet sich der Blick vor allem auf die Umsetzung der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED II) in nationales Recht. In diesem Rahmen soll die Anrechnung des Einsatzes von grünem Wasserstoff bei der Kraftstoffproduktion auf die Treibhausgasminderungsquote (THG-Quote) ermöglicht werden. Zudem sollen im Rahmen des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) Fördermöglichkeiten für „Wasserstoff-readiness“-Anlagen geprüft werden.

Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur NWS zur Verfügung und erörtern mit Ihnen geeignete Dekarbonisierungsstrategien sowie den wirtschaftlichen Einsatz von Wasserstoff in Ihrem Unternehmen.

---

Michael Küper, Rechtsanwalt, M.Sc., Tel.: +49 211 - 981-5396  
E-Mail: michael.kueper@pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 981-1509  
E-Mail: matthias.stephan@pwc.com

## **Wettbewerb im Bereich der E-Mobility: Öffnung des Ladenetzes für Elektromobile**

***Im Kontext der Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 und des Corona-Konjunkturpakets hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) ein Festlegungsverfahren mit dem Ziel einer Öffnung des Ladesäulennetzes für den Wettbewerb durch die Möglichkeit der freien Stromanbieterwahl eingeleitet.***

Zu diesem Zweck sollen laut BNetzA Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen spätestens ab dem 1. April 2021 verpflichtet werden, mit Ladepunktbetreibern – branchenüblich häufig als Charge Point Operator (CPO) bezeichnet – Netznutzungsverträge abzuschließen. Mit Blick auf die bisherige nationale Ladesäuleninfrastruktur hat die BNetzA einen noch festzulegenden Netznutzungsvertrag für Elektromobilität bis zum Ablauf des 22. Juli 2020 zur Konsultation gestellt. Dieser soll erstmals die technische Möglichkeit eines echten bilanziellen Lieferantenwechsels an Ladepunkten schaffen und es so Ladesäulenkunden ermöglichen, ihre Elektromobile an öffentlichen Ladesäulen zu den mit ihrem Mobilitätsanbieter vereinbarten Konditionen laden.

Laut BNetzA werden die Übergabestellen zwischen Verteilnetz und einem Ladepunkt bisher bilanziell als Letztverbraucherentnahmestellen verwaltet und auf diese Weise fest einem Bilanzkreis zugeordnet. Für den Ladesäulenkunden sei es daher bislang technisch unmöglich einen Stromlieferanten für den begehrten Ladestrom auch auf bilanzieller Ebene frei zu wählen.

Der neue Ansatz umfasst nach der Konsultationsfassung die Konfiguration von Übergabestellen zwischen dem örtlichen Verteilnetz und einer Ladesäule oder auch einem mobilen Ladekabelsystem mit eingebautem Zähler als Netzkoppelungspunkte – zum Zwecke der bilanziellen Abwicklung. Der Ladepunktbetreiber soll mit diesem Strukturwechsel die Verantwortung für ein virtuelles Bilanzierungsgebiet übernehmen und dieses entsprechend den Vorgaben für physische Verteilnetzbetreiber verwalten. Die Ladestrommengen, die von Ladesäulenkunden bezogen werden, werden auf Summenzeitreihen zur weiteren Verarbeitung im Rahmen der Bilanzkreisabrechnung bereitgestellt.

Offen bleiben vorerst Fragen rund um die Pflichten der Ladepunktbetreiber zur Gewährung eines bilanziellen Netzzugangs. Soweit ein Ladepunktbetreiber sich dazu entschließt einen bilanziellen Netzzugang anzubieten, trifft die Netzbetreiber die Pflicht, mit diesem einen Netznutzungsvertrag entsprechend den in der Konsultationsfassung dargestellten Maßgaben zu schließen. Inwiefern die Bestrebungen der BNetzA in ihrer Wechselwirkung zu den Maßnahmen des „Masterplans Elektromobilität“ der

---

Bundesregierung zu einer Änderung der Marktverhältnisse führen werden, bleibt ebenfalls abzuwarten.

Für Fragen zum Thema E-Mobility und zu den energierechtlichen wie regulatorischen Implikationen bei der Umsetzung entsprechender Geschäftsmodelle stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, M.Sc. Tel.: +49 211 – 981 5396  
E-Mail: michael.kueper@pwc.com

Matthias Stephan, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 1509  
E-Mail: matthias.stephan@pwc.com

## **Absenkung der EEG-Umlage: Folgen für die Besondere Ausgleichsregelung**

***Mit Datum vom 3. Juni 2020 hat sich der Koalitionsausschuss der Bundesregierung auf ein umfassendes Corona-Konjunkturprogramm im Volumen von etwa 130 Milliarden Euro verständigt. Eine maßgebliche Kostenposition im Bereich Energie ist die geplante, aus dem Bundeshaushalt finanzierte Senkung der EEG-Umlage. So wird zusätzlich zu den Einnahmen aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel (wir berichteten) ein weiterer Zuschuss gewährt. Die Absenkung der EEG-Umlage kann dabei nicht nur entlastende Auswirkungen haben.***

Zur Entlastung der Endverbraucher sieht die Bundesregierung eine Absenkung der EEG-Umlage auf 6,5 Cent pro KWh im Jahr 2021 sowie auf 6,0 Cent pro KWh im Jahr 2022 vor. Für einen bestimmten Teil der energieintensiven Industrie kann die Absenkung indes wirtschaftlich nachteilig sein. Zu denken ist hier an Unternehmen, welche von der Besonderen Ausgleichsregelung nach den §§ 63 ff. EEG 2017 profitieren. Im Jahr 2019 fielen etwa 2000 energieintensive Betriebe hierunter.

Die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung setzt voraus, dass die antragstellenden Unternehmen eine bestimmte Stromkostenintensität erreichen, gemessen am Verhältnis der Stromkosten zur Bruttowertschöpfung der vergangenen drei Jahre. Einige Unternehmen befürchten nun, dass aufgrund der geplanten Absenkung der EEG-Umlage ihre Stromkosten derart sinken, dass die Stromkostenintensität unter den notwendigen Schwellenwert der Privilegierungsvorschriften fällt. In der Folge würden sie teilweise millionenschweren Vergünstigungen verlieren.

In diesem Zusammenhang gilt es jedoch zu beachten, dass bei der Ermittlung der Stromkostenintensität auf den **durchschnittlichen Strompreis** gemäß § 5 Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung (DSPV) abzustellen ist. Insofern dürfte die Absenkung der EEG-Umlage ab dem Antragsjahr 2022 zwar einen abschwächenden Effekt auf die maßgeblichen Stromkosten der antragstellenden Unternehmen haben. Dieser Effekt wird aber wiederum durch die maßgebliche Verwendung eines Durchschnittsstrompreises abgefedert.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass der Bundesregierung die Auswirkungen einer abgesenkten EEG-Umlage auf die Stromkostenintensität energieintensiver Unternehmen bekannt sind. So werden gegenwärtig Maßnahmen geprüft, mögliche negative Effekte zu

---

vermeiden. Zu den weiteren Entwicklungen informieren wir Sie über unseren Newsletter oder auch gern im Rahmen eines persönlichen Gesprächs.

Für Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Dr. Daniel Callejon, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 – 981 2194

E-Mail: [daniel.callejon@pwc.com](mailto:daniel.callejon@pwc.com)

Dr. Karla Johanna Hamborg, Wirtschaftsjuristin, Tel.: +49 211 – 981 7289

E-Mail: [karla.johanna.hamborg@pwc.com](mailto:karla.johanna.hamborg@pwc.com)

---

## Ihre Ansprechpartner

RA Michael H. Küper  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-5396  
[michael.kueper@pwc.com](mailto:michael.kueper@pwc.com)

RA Dr. Daniel Callejon  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-2194  
[daniel.callejon@pwc.com](mailto:daniel.callejon@pwc.com)

RA Matthias Stephan  
Düsseldorf  
Tel.: +49 211 981-1509  
[matthias.stephan@pwc.com](mailto:matthias.stephan@pwc.com)

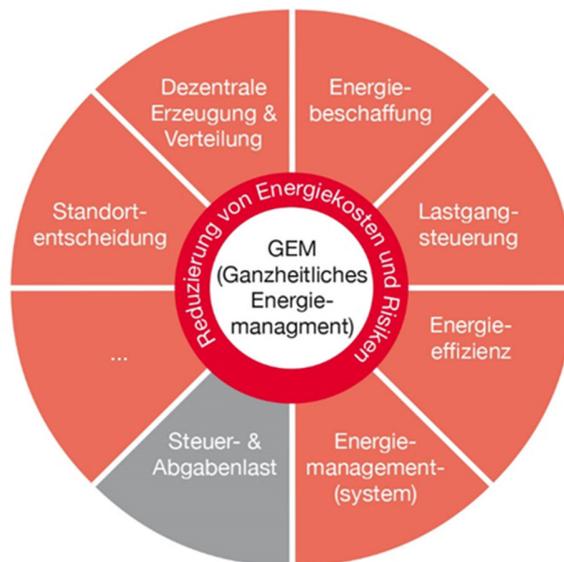
RAin Alexandra Ufer  
Düsseldorf  
Te.: +49 211 981-5679  
[alexandra.ufer@pwc.com](mailto:alexandra.ufer@pwc.com)

---

## Bestellung und Abbestellung

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an [subscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:subscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht für energieintensive Unternehmen* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an [unsubscribe\\_energieintensive\\_unternehmen@de.pwc.com](mailto:unsubscribe_energieintensive_unternehmen@de.pwc.com).



Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© Juli 2020 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.